

## CH\_VB 82.310 vom 21. März 1984

Bundesverwaltung, 1984-03-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_82.310](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_82.310)

FR: CH\_VB 82.310 du 21 mars 1984

IT: CH\_VB 82.310 del 21 marzo 1984

### Erwägungen

#### E. 21

mars 1984 der ERG à fonds perdu decken, dann müsste dieser Auffassung aus folgenden Gründen entgegengetreten werden: Nach Auffassung des Bundesrates dürfen nicht einfach alle Kosten von Massnahmen, die in irgendeiner Weise zur Erhaltung von Arbeitsplätzen dienen, der durch Lohnbeiträge der Arbeitnehmer und ihrer Arbeitgeber finanzierten Arbeitslosenversicherung übertragen werden. Primärer Zweck derselben ist es ja nach dem neuen Gesetz auch, den versicherten Arbeitnehmern einen angemessenen Ersatz für bestimmte Erwerbsausfälle zu garantieren. Das Gesetz will zwar ausserdem drohende Arbeitslosigkeit verhüten oder bestehende bekämpfen. Das war ja der tiefere Sinn Ihres Vorstosses. Aber alle vorgesehenen Präventivmassnahmen gehen ebenfalls primär vom versicherten Arbeitnehmer aus: Förderung seiner beruflichen oder geographischen Mobilität, Arbeitsbeschaffungsprogramme, Arbeitsmarktforschung und Arbeitsvermittlung. Die Exportrisikogarantie (ERG) dagegen dient der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen, indem sie ganz bestimmte, mit Auslandsgeschäften verbundene, besondere Unternehmerrisiken abdeckt. Bei der Schaffung des neuen Arbeitslosenversicherungsgesetzes kam sowohl in der Expertenkommission als auch in den parlamentarischen Kommissionen mehrmals deutlich zum Ausdruck, dass man eine Ausweitung der Versicherung in Ihrem Sinne als unerwünscht qualifizieren müsste. Eine Lösung aufgrund einer Übernahme der ERG-Defizite durch die Arbeitslosenversicherung würde auch fragwürdige Exportsubventionierungsmerkmale aufweisen. Daraus würde ich dann schliessen, dass wir auch andere Erwerbszweige mit ähnlichem Hilfen versehen müssten. Dazu fehlt die Kraft, und dazu fehlt auch der Zusammenhang mit unserem freien marktwirtschaftlichen System. Ich muss Ihnen beantragen, diese Motion nicht zu überweisen, weil wir sie nicht erfüllen können, ohne den grundsätzlichen Charakter unserer Arbeitslosenversicherung so zu strapazieren, dass der jetzige Gesetzeszweck gefährdet wäre. Ich weiss nicht, ob Herr Meier nach diesen Erläuterungen an seiner Motion festhält. Relmann: Ich danke Herrn Bundesrat Purgier für seine klare und deutliche Antwort. Er hat das sehr schonungsvoll getan und auch sehr höflich - wie immer. Ich hätte wirklich etwas mehr Mühe, und ich hoffe, dass es niemanden in diesem Saal gibt, der einem solch «hanebüchenen» Ansinnen zustimmen könnte. Dass man vom Arbeitnehmer verlangen wollte, die Defizite der Exportrisikogarantie zur Hälfte zu übernehmen, ist gelinde gesagt eine Zumutung. Was will man dem Arbeitnehmer denn noch alles an Beiträgen und Prämien zumuten, abgesehen davon, dass es sich hier um eine Domäne handelt, in der der Arbeitnehmer kein Mitspracherecht hat? Ich möchte Sie bitten, diese Motion abzulehnen! Abstimmung - Vote Für Überweisung der Motion Dagegen Minderheit offensichtliche Mehrheit #ST# 82.310 Motion Hofmann Erhaltung landwirtschaftlicher Klein- und Mittelbetriebe Sauvegarde des petites et moyennes exploitations agricoles Wortlaut der Motion vom 27. Januar 1982 Die Erhaltung landwirtschaftlicher Existenzen wird stets dann

zum Prüfstein, wenn grössere Investitionen fällig werden. Der Bundesrat wird deshalb beauftragt, die Auflagen und Bedingungen für Investitionskredite und Subventionen für Hochbauten in der Landwirtschaft so zu verbessern, dass folgenden Punkten Rechnung getragen wird: 1. Das Bauen mit öffentlichen Mitteln muss für den Betriebsinhaber billiger zu stehen kommen, als wenn er mit eigenen Mitteln baut. 2. Die zeitliche Etappierung einer Sanierung mit öffentlichen Mitteln ist zu erleichtern. 3. Für kleinere Betriebe sind die Pauschalansätze für Subventionen gestaffelt zu erhöhen. 4. Die Anforderungen betreffend Mindestgrösse des Betriebes als Voraussetzung für Subventionen sind aufzuheben. 5. Im Berggebiet sind die Subventionen für Hofsanierungen nicht von der Bedingung der Abgelegenheit (Art. 32 BoV) abhängig zu machen. 6. Investitionskredite sind auch für Nebenerwerbsbetriebe zu gewähren. 7. Die minimalen Tilgungsraten für Investitionskredite sind nach der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Betriebes zu staffeln. Texte de la motion du 27janvier 1982 A chaque fois qu'il s'agit de financer des investissements d'une certaine importance, le problème de la sauvegarde des exploitations agricoles ressurgit. C'est pourquoi, nous prions le Conseil fédéral d'améliorer, en tenant compte des points énumérés ci-dessous, les dispositions relatives aux conditions et aux charges prévues pour l'octroi de crédits d'investissements et de subventions destinés à des constructions rurales.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.